

bisher nicht möglich.

Die Kommunikation mit den nordkoreanischen Mitarbeitern ist beschränkt. Die typische Kommunikation ist, dass südkoreanische Manager auf den verantwortlichen nordkoreanischen Manager zugehen, und dieser mit den anzusprechenden Mitarbeitern spricht. Auch bei der Einstellung von Mitarbeitern nehmen die in Kaesong tätigen Firmen bisher einfach die Mitarbeiter, die Ihnen die nordkoreanische Seite stellt.

Gegen eine Reihe von Risiken wie etwa Ent-

eignung oder Schließung des Industrieparks durch die süd- oder nordkoreanische Regierung können sich Investoren im Park bei der Export-Import Bank of Korea versichern. Beispielsweise können Investitionen bis zur Höhe von 7 Mrd. südkoreanischer Won (circa 5 Mio. Euro; 1 Euro = 1.454 Won) gegen eine jährliche Gebühr von 0,5% der Versicherungssumme zu 90% versichert werden. Die Versicherungssumme kann in Einzelfällen auf maximal 10 Mrd. Won erhöht werden. Für kleine und mittelgroße Firmen gilt eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,375% der versicherten Summe.

Am Industriepark interessierte Unternehmen können sich an die Kaesong Industrial District Foundation wenden (www.kidmac.com). Wirtschaftsbeteiligten, die an Geschäften mit Nordkorea interessiert sind, wird jedoch empfohlen, sich zuvor beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Tel.: (06196) 9080, über bestehende Regelungen zu informieren. Eine Kurzdarstellung ist im Internet unter folgender URL verfügbar: <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/nordkorea/index.html>.

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Baek-Lim Whang

With a growing number of misappropriation cases each year, the protection of trade secrets becomes an increasingly hot topic in Korea. Civil and criminal court proceedings can be very time- and cost-consuming; possible criminal punishments are severe and damage compensations can be high. The most frequent cases are where former employees embezzle trade secrets of the former employer and take them to the new employer. Companies should have in place appropriate measures for the protection of their trade secrets.

Ein aktueller, besonders aufsehenerregender Fall im Zusammenhang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (bzw. Unternehmensgeheimnissen) ist der Rechtsstreit zwischen dem US-amerikanischen Chemie-Riesen DuPont und dem koreanischen Konkurrenten Kolon Industries, in dem DuPont von einem US-Gericht 920 Mio. USD Schadensersatz für den Diebstahl von Betriebs-

geheimnissen zur Herstellung von Kevlar zugesprochen wurde. Dieses Urteil wurde im Berufungsverfahren Anfang April 2014 jedoch komplett verworfen und an das erstinstanzliche Gericht zur Neuverhandlung zurückverwiesen.

Auch in Korea sorgt das Thema Schutz und Diebstahl von Betriebs- und Geschäftsge-

heimnissen, bei dem die gerichtlich anhängigen Fallzahlen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind, für wachsende Aufmerksamkeit. Dabei weckt nicht nur der Schatz an technologischem Wissen ausländischer Unternehmen Begehrlichkeiten inländischer Konkurrenten. Auch koreanische Unternehmen, die mit wachsendem Know-how am Wettbewerb auf dem Weltmarkt teilnehmen, sehen sich immer öfter als Opfer von Diebstahl ihres geistigen Eigentums.

Definition und Schutz durch das UCPA

Der Schutz von (privaten) Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen soll im koreanischen Recht durch den Unfair Competition Prevention and Trade Secret Protection Act (UCPA) gewährleistet werden. In § 2 UCPA sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse definiert als „technische und kaufmännische Informationen, die für die Geschäftsausübung zweckdienlich sind, nicht öffentlich sind, einen unabhängigen, wirtschaftlichen Wert haben und für die erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um ihre Geheimhaltung zu wahren“. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor – und hier wird entsprechend bei der Verteidigung in Gerichtsprozessen angesetzt, um eine Verletzung zu bestreiten – wenn z.B. die Information



aus anderen Quellen öffentlich zugänglich war, bereits Dritten mitgeteilt wurde, ohne dass eine Verschwiegenheitspflicht bestand, oder gar nicht ausreichend geschützt wurde und durch allzu laxen Umgang in die Öffentlichkeit gelangen konnte. „Unabhängiger, wirtschaftlicher Wert“ bedeutet, dass die Information die Verwirklichung eines finanziellen Vorteils ermöglicht (z.B. höherer Gewinn durch Verkauf eines besseren Produkts oder Kostenersparnis im Herstellungsprozess) oder mit erheblichem Aufwand oder Kosten beschafft werden muss (z.B. eigene Entwicklung oder Erwerb einer Lizenz).

Eine Rechtsverletzung hinsichtlich eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses kann nach § 18 UCPA durch „Erwerb, Gebrauch oder Offenlegung zum Zwecke der Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils oder zur Schädigung“ des Eigentümers des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses erfolgen. Der Täter, der eine dieser Tatalternativen begeht, kann strafrechtlich mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren, und einer Geldstrafe sanktioniert werden. Die häufigste Fallkonstellation ist die Mitnahme von Informationen von ausscheidenden Mitarbeitern, die zu Konkurrenten wechseln. Weitere Beispiele sind der Verrat durch Geschäftspartner (Kooperationspartner, Subunternehmer), missbräuchliche Aneignung von Technologie im Eigentum von Zulieferern durch große Konglomerate oder der unerlaubte Austausch zwischen Konzerngesellschaften.

Rechtliche Gegenmaßnahmen

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungen von Unternehmensgeheimnissen sind – ähnlich wie Patentstreitigkeiten – oft aufwändig und langwierig. Der rechtliche Beistand sollte Erfahrung in diesem Bereich haben, da mehrere Rechtsgebiete – nämlich gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftskriminalität, Zivil- und Strafprozessrecht – betroffen sind und nicht zuletzt technisches Verständnis notwendig ist.

Als Gegenmaßnahme sollte zunächst Beweismaterial gesichert werden, ggf. durch professionelle, forensische Methoden. Im

Wege des vorläufigen Rechtsschutzes können bei Gericht einstweilige Verfügungen erwirkt werden, die z.B. die Nutzung der streitgegenständlichen Informationen oder die Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber verbieten können.

Wird Strafanzeige erstattet, können die Strafverfolgungsbehörden tätig werden. Die betroffenen Vermögenswerte können schnell mehrere Billionen KRW erreichen, die dann durchaus auch mehrjährige Haftstrafen zur Folge haben. Auch das nutznießende Unternehmen (also z.B. der neue Arbeitgeber des Täters) kann mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt werden, die gem. § 18 Abs. 2 UCPA in der Höhe vom Zweifachen bis zum Zehnfachen des erlangten finanziellen Vorteils beträgt. Auf Grundlage einer strafrechtlichen Verurteilung, durch die die Beweisführung wegen der vom Gericht festgestellten Tatsachen erleichtert wird, kann anschließend eine zivilrechtliche Schadensersatzklage angestrengt werden. Der Kläger wird hierbei vor allem den entgangenen Gewinn verlangen.

Die Beschuldigten werden sich unter anderem damit verteidigen, dass die Informationen bereits öffentlich zugänglich waren, z.B. in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, oder bereits dem allgemein bekannten Stand der Technik entsprechen.

Vor allem die strafrechtlichen Aspekte – Vertrauensbruch, vermögensschädigende Tat durch einen ehemaligen Mitarbeiter, unredliches Wettbewerbsverhalten durch das konkurrierende Unternehmen – tragen dazu bei, dass sich die Parteien in solchen Rechtsstreitigkeiten sehr unversöhnlich gegenüberstellen.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand kann enorme Ausmaße erreichen. Auf dem Spiel stehen nicht nur die möglichen Geldstrafen und Schadensersatzleistungen sowie Gefängnisstrafen, die einen womöglich für das neue Unternehmen wichtigen Mitarbeiter am Arbeiten hindern. Wird der Streit in den verschiedenen Verfahren durch alle Instanzen bis zum Supreme Court durchgefochten, möglicherweise sogar in anderen

Sachbereichen bzw. anderen Jurisdiktionen mit weiteren Verfahren ausgedehnt, entstehen zudem erhebliche Verfahrenskosten.

Vorbeugende Maßnahmen

Das Risiko, Opfer von Diebstahl von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu werden, lässt sich mit verschiedenen vorbeugenden Maßnahmen zumindest verringern. Zum einen sollten angemessene unternehmensinterne Prozesse implementiert sein; außerdem können Geheimhaltungsvereinbarungen mit Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie Vereinbarungen von Wettbewerbsverboten mit Mitarbeitern den Schutz der Unternehmensgeheimnisse erhöhen (siehe Kasten). Bei Wettbewerbsverboten ist zu beachten, dass die vertraglichen Bedingungen relativ strengen rechtlichen Vorgaben standhalten müssen. In Abwägung der Interessenlagen der Parteien muss unter anderem der sachliche, örtliche und zeitliche Umfang des Wettbewerbsverbots angemessen bestimmt sein und vor allem muss eine finanzielle Entschädigung für den Mitarbeiter enthalten sein.

Baek-Lim Whang ist deutscher Rechtsanwalt und arbeitet als Foreign Attorney bei Shin & Kim, einer Rechtsanwaltskanzlei in Seoul.

Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Verlust von Unternehmensgeheimnissen

- Klassifizierungs- und Archivierungsrichtlinien für vertrauliche Daten
- Zugangsbeschränkungen
- Interne Schulungen
- Vorbeugende Untersuchungen/Audits
- IT Sicherheits- und Überwachungssysteme
- HR-Management

Vertragliche Absicherung:

- Geheimhaltungsvereinbarungen mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern
- Wettbewerbsverbote für wichtige Mitarbeiter (Voraussetzungen beachten, insbesondere finanzielle Entschädigung!)

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern:

- Schriftliche Versicherung des neuen Mitarbeiters, dass ein Wettbewerbsverbot einer Beschäftigung nicht im Wege steht